

ABT15EW – Energietechnik und Klimaschutz

Ökofonds Steiermark Ausschreibung:

Öffentliche Schnellladestationen für E-Fahrzeuge

GZ: ABT15-21178/2021-2



Ökofonds Steiermark

Ausschreibung:

Öffentliche Schnellladestationen für E-Fahrzeuge

Für Layout und Inhalt verantwortlich:
Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik
Referat Energietechnik und Klimaschutz

<http://www.technik.steiermark.at>

Herausgeber
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau
Landhausgasse 7
8010 Graz

Telefon: +43/(0)316/877-4351
Fax: +43/(0)316/877-3780
E-Mail: oekofonds@stmk.gv.at

© Jänner 2020

Ausschreibung

Auf Grund des § 7 der am 1. Februar 2016 beschlossenen „Richtlinien der Steiermärkischen Landesregierung für die Gewährung von Förderungen zu Maßnahmen im Zusammenhang mit der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern aus Mitteln des Ökofonds unter Grundlage des § 38 des Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2005 i.d.g.F“ wird eine Ausschreibung zur

Förderung von öffentlichen Schnellladestationen für Elektrofahrzeuge zur Stärkung des ländlichen Raumes

durchgeführt.

1. Begriffsbestimmungen

1.1. FörderungswerberIn

Natürlichen oder juristischen Personen, die sich nach den Bestimmungen dieser Ausschreibung um eine Förderung bewerben und die Voraussetzungen dieser Ausschreibung erfüllen.

Der/Die FörderungswerberIn haftet in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderungsbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderungsbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen des Landes Steiermark richten sich an den/die FörderungswerberIn.

1.2. E-Ladestation

Ein Standort mit einem oder mehreren Ladepunkten

1.3. Schnellladestation

Eine E-Ladestation mit mindestens zwei Ladepunkten, bei der gleichzeitig an jedem Ladepunkt eine Ladeleistung von mindestens 50 kW an ein Elektrofahrzeug übertragen werden kann oder mindestens einem Ladepunkt, bei der an diesem Ladepunkt eine Ladeleistung von mindestens 150 kW an ein Elektrofahrzeug übertragen werden kann.

1.4. Ladepunkt

Ein einzelner Ladeanschluss, an dem nur ein Elektroauto geladen werden kann.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Errichtung von öffentlichen Schnellladestationen für Elektro-Fahrzeuge in der Steiermark. Die förderungsfähigen Kosten setzen sich aus den Kosten für die Planung, Errichtung und Inbetriebnahme zusammen.

Es können neue Standorte errichtet werden aber auch geeignete bestehende Standorte (das Standortkonzept ist auch hier notwendig) einer technischen Aufrüstung unterzogen werden.

Nicht gefördert wird:

- a) Rechnungen, die nicht auf den/die FörderungswerberIn lauten
- b) Zahlungen, die nicht vom FörderungswerberIn geleistet wurden
- c) Skonti und Rabatte
- d) Umsatzsteuer, sofern der/die FörderungswerberIn vorsteuerabzugsberechtigt ist
- e) Gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen (Bauauflagen, etc.).
- f) Werbemaßnahmen wie Beklebung und Marketing

3. Wer kann eine Förderung beantragen?

Gemeinden und Gemeindeverbände, die im 100 % Eigentum der Gemeinden stehen, können im Rahmen dieser Ausschreibung eine Förderung beantragen.

4. Art der Förderung

Für diese Ausschreibung steht 1.000.000 Euro zur Verfügung.
Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Direktzuschusses.

5. Ausmaß der Förderung

Die Förderungsintensitäten betragen pro Schnellladestation:

- a) Bis zu 50 % der anrechenbaren Netto- Anschaffungskosten (diese umfassen die Kosten der Schnellladestation, das Kommunikationsmodul, Grabungsarbeiten, Zählpunkterrichtung, Netzanschlusskosten, Elektroinstallation, ggf. Verteilerkasten), bzw.
- b) Bis zu € 80.000.-,
- c) Für e5 Gemeinden zusätzlich € 10.000.-,
- d) Für Gemeinden, die über ein Sachbereichskonzept Energie verfügen zusätzlich € 10.000.-.

Sollte sich im Zuge der Endabrechnung herausstellen, dass die eingereichten Rechnungen das maximale Förderausmaß nicht erreichen, so wird die Förderung entsprechend gekürzt.

6. Förderungsvoraussetzungen

6.1. Formale Voraussetzungen

- a) Der Förderungsantrag ist vor der ersten rechtsverbindlichen Verpflichtung zur Bestellung von Anlagenteilen oder vor Beginn der Bauarbeiten einzureichen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 8.1 erforderlichen Unterlagen anzufügen.
- b) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.
- c) Nachweis über zusätzliche finanzielle Unterstützungen (z.B. Bundesförderung).
- d) Die Anspeisung der Schnellladestation muss über einen eigenen Zählpunkt erfolgen.
- e) Der Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern bzw. Ökostrom gemäß Stromkennzeichnung der E-Control (Produktmix) oder aus gemeindeeigenen Ökostromanlagen. Bei Photovoltaikanlagen gelten 10 kWp als Untergrenze.
- f) Die geförderte Anlage muss zumindest 7 Jahre betrieben werden.
- g) Die Ladesäule muss registriert werden unter: <http://www.ladestellen.at>
- h) Die Ladesäule muss an einem internationalen Roaming teilnehmen (offer-to-all ohne access fee)
- i) Für denselben Förderungsgegenstand dürfen keine weiteren Förderungen durch andere Dienststellen des Landes Steiermark in Anspruch genommen werden.
- j) Mögliche Bundesförderungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Hinweis:

Derzeit sind Schnellladestationen unter anderem in folgenden Förderprogrammen förderbar:

- Kommunalinvestitionsgesetz 2020 §2 (2) Zif. 14 (KIG 2020)
 - Landeszuschüsse für Investitionsprojekte im Rahmen des KIG 2020 (Voraussetzung ist Förderung durch KIG 2020)
 - Förderung nach dem Umweltförderungsgesetz Inland (<http://www.umweltfoerderung.at>)
- k) Eine gleichzeitige Förderung nach dieser Ausschreibung und dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 sowie des Landeszuschusses für Investitionsprojekte im Rahmen des KIG 2020 ist nicht möglich.
 - l) Es darf keine Überförderung mit mehr als 100 % der anrechenbaren Anschaffungskosten erfolgen.

6.2. Technische Voraussetzungen

- a) Der Standort bzw. die Schnellladestation muss täglich rund um die Uhr barrierefrei zugänglich und benutzbar sein.
- b) Es müssen zumindest zwei DC Ladepunkte (CCS) mit mindestens 50 kW Leistung oder ein DC-Ladepunkt mit mindestens 150 kW Leistung errichtet werden.
- c) Der Preis ist jedenfalls mittels Direktbezahlmethoden anzubieten und nach Möglichkeit auch Marktteilnehmern auf Roamingplattformen anzubieten („offer-to-all“).
- d) In jedem Fall muss die Ladeinfrastruktur an Roaming-Handelsplätzen (Hubject) für andere Fahrstromanbieter zu marktüblichen Konditionen angeboten werden. Ausgrenzende Angebotsgestaltungen sind zu unterlassen.
- e) Direktbezahlmethoden müssen ad-hoc ohne jeden Zusatzaufwand (ohne Registrierung) funktionieren.
- f) Es ist wünschenswert, dass die Schnellladestation selbst mit einem barrierefreien Zahlungssystem (Hardware - Paymentterminal) ausgestattet sind.
- g) Das Abrechnungssystem muss derart gestaltet sein, dass keine Kunden ausgeschlossen werden. Es muss ein barrierefreier Zugang entsprechend den gültigen EU-Richtlinien gegeben sein.
- h) Der Ladestationsbetreiber muss die Nutzung der Schnellladestation zu marktüblichen Preisen an E-Mobility-Provider anbieten.
- i) Die Fläche vor der Schnellladestation muss exklusiv als Parkplatz für E-Fahrzeuge gekennzeichnet sein. Pro Ladepunkt muss eine exklusive Parkplatzfläche zur Verfügung gestellt werden. Ein Witterungsschutz für die Kundin / den Kunden muss gegeben sein.
- j) Für die Schnellladestation muss es einen Betreiber geben. Wenn die Gemeinde nicht selbst Betreiber sein wird, ist zwischen Betreiber und Gemeinde einen Betriebsführungsvertrag über zumindest vier Jahre abzuschließen.
- k) Sollte kein passendes gemeindeeigenes Grundstück vorhanden sein, so ist auch die Nutzung einer Fläche eines Kooperationspartners möglich – in dem Fall ist eine entsprechende Nutzungsvereinbarung abzuschließen.
- l) Im Fall der Errichtung von 50 kW Ladepunkten muss eine netztechnische bzw. elektrotechnische Aufrüstung des Standortes auf zumindest einen 150 kW-Ladepunkt umsetzbar sein.

7. Abwicklung des Verfahrens

7.1. Antragstellung

Förderungsanträge können im Zeitraum 1. März 2021 bis zum 15. August 2021 ausschließlich online unter <http://energie.steiermark.at> gestellt werden.

Der Förderungsantrag muss vor der ersten rechtsverbindlichen Verpflichtung zur Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung und vor Beginn der Bauarbeiten eingereicht werden, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 8.1 erforderlichen Unterlagen anzufügen.

7.2. Jurybewertung

Die eingelangten Anträge werden durch eine Jury begutachtet. Die Bewertung der Jury erfolgt dabei hinsichtlich folgender Kriterien:

- a) Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der eingereichten Unterlagen
- b) Plausibilität der Angaben
- c) Innovationsgehalt
- d) Realisierbarkeit des Konzeptes
- e) Regionale Wertschöpfungskette
- f) Angemessenheit der Errichtungs- und Betriebskosten
- g) Geplante Tarife
- h) Eignung des Standorts
- i) Anzahl und Leistung der Ladepunkte
- j) Maßnahmen für eine Standort-Attraktivierung (z.B. Überdachung der gesamten Schnellladestation, Bereitstellung von öffentlichem WLAN, etc.)

Es bleibt dem Förderungsgeber vorbehalten, eingelangte Anträge abzulehnen, wenn in oben angeführten Bereichen Defizite erkennbar sind. Gegebenenfalls kann der Förderungsgeber die anrechenbaren Kosten auf marktübliche Preise anpassen.

7.3. Umsetzungsfrist und Auszahlung der Förderung

Die Anlage muss spätestens 9 Monate nach schriftlicher Förderungszusage in Betrieb genommen werden.

Die Beantragung der Auszahlung der Förderung erfolgt nach Errichtung der Schnellladestation. Die für die Endabrechnung und Auszahlung erforderlichen Unterlagen gemäß Punkt 8.2 sind zu übermitteln.

8. Vorzulegende Unterlagen

Die Förderungsstelle behält sich ausdrücklich vor, Unterlagen in Form von Nachreichungen, Detaillierungen sowie Ergänzungen einzufordern.

8.1. Unterlagen zur Förderungseinreichung

- a) Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- b) Technische Beschreibung der geplanten Schnellladestation
- c) Beschreibung des Innovationsgehalts
- d) Angebote bzw. Kostenvoranschläge
- e) Standortkonzept

Das Standortkonzept ist das relevante Kriterium für eine Förderzusage. Dieses muss zumindest folgende Punkte (inklusive planlicher Darstellung) beinhalten:

- Auflistung der geplanten Infrastruktur (Gesamte Leistung der Schnellladestation, Leistung der einzelnen Ladepunkte, Anzahl und Beschreibung der einzelnen Ladepunkte, etc.)
- Auflistung der Kosten des Betriebs der Ladeinfrastruktur in €/Jahr
- Geplantes Betreiber- und Tarifmodell
- Abstand zur nächsten bestehenden öffentlichen Ladeinfrastruktur (mit

zumindest 50 kW-Leistung)

- Mindestabstand zur nächstgelegenen Bundes-, Schnellstraße oder Autobahn oder Platzierung in einem zentralen Ort mit hoher Verkehrsfrequenz (wie Ausflugsdestination, etc.)
- Aktivitätsmöglichkeiten (Cafe, Gastronomie, Einkauf, kulturelles Angebot) muss innerhalb einer Gehweite (max. 500 m) verfügbar sein.

8.2. Unterlagen zur Förderungsauszahlung nach Errichtung

- a) Rechnungen und Zahlungsnachweise in Kopie
- b) Bekanntgabe über weitere beabsichtigte, laufende und erledigte Anträge bei anderen Förderungsaktionen oder Förderungsstellen, die denselben Förderungsgegenstand betreffen.
- c) Ausführungs- und Erstprüfungsnachweis eines befugten Elektrounternehmens, aus dem hervorgeht,
 - dass Schutzmaßnahmen gegen direktes Berühren und bei indirektem Berühren gemäß den Vorgaben der OVE E 8101: 2019-01-01 „Elektrische Niederspannungsanlagen“, Abschnitt 600.4 „Erstprüfung“ unter Berücksichtigung der OVE EN ICE 61851-1: 2020-01-01 „Konduktive Ladesysteme für Elektrofahrzeuge – Teil 1: Allgemeine Anforderungen“ umgesetzt worden sind und
 - dass eine Erstprüfung gemäß OVE E 8101: 2019-01-01 „Elektrische Niederspannungsanlagen, Abschnitt 600.4 Erstprüfung“ durchgeführt worden ist und
 - dass basierend darauf die elektrische Anlage sicherheitstechnisch für in Ordnung befunden wird.
- d) Nachweis über den Einsatz von Strom aus erneuerbarer Energie: entweder Anerkennungsbescheid einer gemeindeeigenen Ökostromerzeugungsanlage (Mindestleistung: 10 kWp; Standort: im Gemeindegebiet) oder eine Photovoltaik-BürgerInnenbeteiligungsanlage an bzw. auf einem gemeindeeigenen Gebäude. Oder ein Stromliefervertrag, der sicherstellt, dass die betroffene Gemeinde Strom aus 100 % erneuerbarer Energie bezieht (gemäß Stromkennzeichnung E-Control).
- e) Nachweis der Registrierung (Bildschirmkopie) der Ladesäule unter <http://www.ladestellen.at>
- f) Nachweis über die Teilnahme an einem internationalem Roaming (offer-to-all)
- g) Fotos in entsprechender Qualität, welche einen Überblick über den errichteten Förderungsgegenstand bieten
- h) Sofern die Gemeinde nicht selbst Betreiber ist, ist ein Betriebsführungsvertrag über zumindest vier Jahre vorzulegen.

9. Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz

Bei der geförderten Maßnahme, die auf der Grundlage eines förmlich eingerichteten Regulierungsinstrumentes zur Schaffung von Anreizen für MarktteilnehmerInnen erfolgt, damit diese energieeffizienzverbessernde Maßnahmen ergreifen, handelt es sich um eine strategische Maßnahme im Sinne von § 5 Abs 1 Z 17 in Verbindung mit § 27 Abs 4 Z 2 Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG. Soweit eine Übertragung dieser Maßnahme durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber auf Dritte zulässigerweise erfolgen kann, ist dafür auch die Zustimmung der Förderungsstelle einzuholen.

10. Jurymitglieder:

Vorsitzender:

1 VertreterIn der Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau des
Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Weitere Jurymitglieder:

1 VertreterIn des/der für das Energieressort zuständigen politischen
Referenten/in

1 VertreterIn einer Forschungseinrichtung oder einer Universität

1 VertreterIn aus der Energiewirtschaft

1 VertreterIn aus dem Bereich der Verkehrsplanung

11. Förderungsstelle

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau
Referat Energietechnik und Klimaschutz



Das Land
Steiermark

→ Energie, Wohnbau, Technik